



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz)

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. (TI Deutschland) begrüßt den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein bundesweites Korruptionsregister einzuführen. Dieses bundesweite Korruptionsregister würde eine Bündelungswirkung in Bezug auf die bereits auf Landesebene etablierten Insellösungen darstellen und damit einen erforderlichen und längst überfälligen Beitrag zur effektiven Korruptionsbekämpfung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Bundesebene leisten.

Wirtschaftskriminalität und Korruption sind seit Jahren ein erhebliches Problem für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – mit steigender Tendenz. Festzustellen ist, dass die durch Wirtschaftskriminalität und Korruption verursachten materiellen und immateriellen (u.a. Reputations-)Schäden beträchtlich sind. Hinsichtlich der materiellen Schäden durch Wirtschaftskriminalität weist das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des Bundeskriminalamtes (BKA) einen verursachten bundesweiten Gesamtschaden in Höhe von insgesamt 4,65 Mrd. EURO für das Jahr 2010 (3,43 Mrd. EURO für das Jahr 2009) aus. Delikte der Wirtschaftskriminalität verursachten damit über die Hälfte des in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesenen Gesamtschadens in Höhe von rund 8,4 Mrd. Euro.¹ Auch in Bezug auf die verursachten materiellen Schäden durch Korruption ist erneut ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Das Bundeslagebild „Korruption“ weist für 2011 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg des Gesamtschadens um 56 % auf jetzt 276 Millionen EURO aus, wobei diesbezüglich zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die durch Erlangung von Aufträgen verursachten finanziellen Schäden nur sehr vage darstell- und abschätzbar sind.² Dies verdeutlicht den Handlungsdruck dahingehend, Maßnahmen ergreifen zu müssen, um sich wirksam vor Wirtschaftskriminalität und Korruption schützen zu können.

Gerade der Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gesamtvolumen in Deutschland jährlich mehrere hundert Milliarden Euro beträgt³, hat sich bereits in den letzten Jahren immer wieder als besonders anfällig für korruptes

¹ Vgl. Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2010, S. 8, abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet_node.html?_nn=true.

² Vgl. Bundeskriminalamt, Korruption – Bundeslagebild 2011, S. 18, abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_193376/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruption_node.html?_nn=true.

³ Vgl. Pressemitteilung Europäische Kommission, 20.12.2011, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1580_de.htm?locale=en.

Verhalten gezeigt. Vor dem Hintergrund, dass finanzielle Interessen der öffentlichen Hand bzw. der Steuerzahler geschützt werden müssen, haben bereits die EU-Kommission als auch einzelne Bundesländer reagiert: Die EU-Kommission hat bereits seit dem 1. Januar 2009 eine zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) etabliert, in der alle Rechtspersonen (Unternehmen Organisationen oder natürliche Personen) erfaßt werden, die von der EU keine Finanzmittel erhalten dürfen, weil sie u.a. wegen schweren beruflichen Verfehlungen oder Straftaten, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen, rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Daten in der ZAD stehen allen öffentlichen Behörden zur Verfügung, die EU-Finanzmittel verwalten, d.h. den europäischen Institutionen, nationalen Agenturen oder Behörden in den Mitgliedstaaten, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen – also letztendlich das Geld der europäischen Steuerzahler.⁴

Auch einzelne Bundesländer haben ein Korruptionsregistergesetz bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz erlassen, um u.a. der Korruption im öffentlichen Vergabewesen wirksam entgegenzutreten zu können⁵.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Bundesländer gute Erfahrungen mit Korruptionsbekämpfungsgesetzen haben sammeln können (Nordrhein-Westfalen – Korruptionsbekämpfungsgesetz NW⁶, Berlin – Korruptionsregistergesetz Berlin⁷), ist es an der Zeit, dass der Bund seiner Verantwortung nachkommt, ein bundesweit gültiges Korruptionsregister zu etablieren, um wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Wirtschaftskriminalität und Korruption – auch und gerade im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge – zu ergreifen.

Wie die Erfahrungen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen belegen, kann ein Korruptionsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksamer sein, als der Einsatz strafrechtlicher oder gewerberechtlicher Sanktionen, da das Unternehmen in seiner Gesamtheit durch eine Eintragung im Korruptionsregister betroffen und folglich in der wirtschaftlichen Existenz bedroht sein kann. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass ein solches Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention leistet.

Auch und gerade vor dem Hintergrund immer geringerer finanzieller Ressourcen der Städte, Kommunen und Gemeinden stellt ein Korruptionsregistergesetz ein hervorragendes Mittel dar, um die öffentlichen Auftraggeber vor korrupten Auftragnehmern und Dienstleistern effektiv zu schützen. Schlechtleistungen aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit/fehlender Zuverlässigkeit oder aber korrupter Verhaltensweisen (u.a. Bestechungen im Rahmen der Auftragsvergaben, um bspw. eigentlich nicht konkurrenzfähige Produkte dennoch am Markt platzieren zu können) können der öffentlichen Hand erhebliche finanzielle Schäden zufügen. Die Abfrage des Korruptionsregisters im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung kann dieses Risiko minimieren: Unzuverlässige Unternehmen werden erkannt, woraufhin eine Auftragsvergabe an diese begründet abgelehnt werden kann.

⁴ Vgl. Europäische Kommission unter: http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm#BDCE.

⁵ Vgl. Korruptionsbekämpfungsgesetz NW, Korruptionsregistergesetz Berlin, Hamburgisches Korruptionsregistergesetz, Bremisches Korruptionsregistergesetz etc.

⁶ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität – Lagebild Nordrhein-Westfalen 2009, S. 4.

⁷ Abgeordnetenhaus Berlin, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3401, 20.08.2010, S. 4; abrufbar unter: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-3401.pdf>.

Ein Korruptionsregistergesetz stellt damit u.a. ein – gewollt – abschreckendes Mittel dar, das dazu geeignet ist, die öffentlichen Auftraggeber vor kriminellen sowie unzuverlässigen Auftragnehmern wirksam zu schützen.

TI Deutschland ist überzeugt, dass ein zentrales und bundesweit einheitliches Korruptionsregister-Gesetz ein wichtiges und ergänzendes nationales Regelungswerk zur ZAD der EU-Kommission in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung/-prävention im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge darstellt. Die positiven Erfahrungen, die bereits auf Landesebene gesammelt werden konnten, sollten den Bundesgesetzgeber ermutigen, diesen deutlichen Schritt im Kampf gegen Korruption zu gehen, um eine weitere Diversifizierung hinsichtlich unterschiedlicher Regelungen auf Landesebene zu vermeiden.

Das Ziel, Korruption auch im Bereich des öffentlichen Vergabewesens vollumfassend und einheitlich zu bekämpfen, kann dauerhaft sowie effektiv nur durch ein bundesweit gültiges Korruptionsregistergesetz erreicht werden, was durch TI Deutschland bereits seit mehreren Jahren gefordert wird.

Allerdings ist es auch Auffassung von TI Deutschland, dass durch den Bund darüber hinaus weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, um Wirtschaftskriminalität und Korruption – auch innerhalb der Kernverwaltungen und den öffentlichen Unternehmen – in der Gesamtheit wirksam bekämpfen zu können. Es ist nicht zufriedenstellend, dass u.a. den börsennotierten Unternehmen immer weitere Auflagen durch den Bundesgesetzgeber bzw. durch die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität auferlegt werden und der Bund sowie die Verwaltungen selbst hinter diesen Vorgaben zurück bleiben (Vgl. u.a. § 91 Abs. 2 AktG [auf die GmbH analog anwendbar bzw. statuarisch zu regeln], bzw. MaRisk, MaComp der BaFin).⁸

Angesichts der beschriebenen positiven Erfahrungen mit Korruptionsbekämpfungsgesetzen/Korruptionsregistergesetzen auf Landesebene, soll an dieser Stelle auf wenige Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingegangen werden:

1. Für die Akzeptanz sowie die Wirksamkeit eines Korruptionsregister-Gesetzes auf Bundesebene ist ein unzweideutiges Bekenntnis des Gesetzgebers zum Kampf gegen Korruption und zur Anwendung eines Korruptionsregister-Gesetzes im Alltag zwingend notwendig. Die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Verantwortlichen innerhalb des Bundes, der Länder, der Städte, Kommunen und Gemeinden sollten mit der Verabschiedung eines bundesweit gültigen Korruptionsregister-Gesetzes eindringlich darauf hingewiesen werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Umsetzung und die Einhaltung des Gesetzes nachhaltig zu überwachen. Erst wenn sich alle Verantwortlichen ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeiten bewußt sind und den notwendigen Maßnahmen zur Überwachung sowie der Einhaltung des Gesetzes nachkommen, kann eine dauerhafte Effektivität eines Korruptionsregisters sichergestellt werden.⁹

⁸ Vgl. auch Heuking/Coelln, „Public Compliance“ – Maßnahmen zur Regelkonformität im öffentlichen Sektor, DöV 2012, S. 827 ff. (S. 834).

⁹ Vgl. bspw. zustimmend Stellungnahme Landesrechnungshof NRW Jahresbericht 2009, abrufbar unter: http://www.lrh.nrw.de/pdf_zip_exe/lrhnrw_jb09.pdf, S. 7, bzw. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Lagebild Nordrhein-Westfalen 2010, Korruption, S. 10, abrufbar unter: <http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/Landeslagebild%20Korruption%202010.pdf>.

2. Ein Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene sollte aus Sicht von TI Deutschland eine dahingehende Meldepflicht gem. § 4 Abs. 1 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf für alle öffentlichen Auftraggeber enthalten, dass Unternehmen, die wegen einer Straftat oder eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf in einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können oder ausgeschlossen worden sind nicht nur gegenüber dem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzurichtenden Korruptionsregister zu melden, sondern zusätzlich bspw. auch gegenüber dem BKA anzuzeigen sind, sofern die Strafverfolgungsbehörden noch keine Kenntnis über entsprechende Vorwürfe haben konnten (vgl. § 3 Abs. 2 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf).

Eine solche Meldepflicht hat sich bspw. bereits in Nordrhein-Westfalen (vgl. § 12 KorruptionsbG NW¹⁰) gegenüber dem LKA bewährt und sollte daher ebenfalls in ein bundesweit gültiges Korruptionsregister-Gesetz übernommen werden, um auch die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, von den Erkenntnissen der öffentlichen Auftraggeber zu profitieren.¹¹

3. Es muss zudem sichergestellt sein, dass gem. § 2 Abs. 2 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf alle Bundes- und Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen der Länder – soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen –, die Organe der Rechtspflege (bspw. Vollzugsanstalten und Gnadenstellen), die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes bzw. des Bundes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt sowie die Sektorenauftraggeber verpflichtet sind, (mögliche) Vergabeausschlüsse aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit wegen eines Verstoßes gegen eine Katalogtat zu melden. Darüber hinaus müssen sie verpflichtet sein, im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bei der zentral einzurichtenden Informationsstelle nachzufragen, ob und inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass jedweder Vergabe eines öffentlichen Auftrags ab einer Größenordnung von 25 TEURO ohne Umsatzsteuer eine qualifizierte Zuverlässigkeitsprüfung u.a. anhand der Informationen aus dem zentralen Korruptionsregister vorangeht und der öffentliche Auftraggeber eine bestmögliche Auswahl qualifizierter Auftragnehmer treffen kann.
4. Zudem sollte ein Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene neben der etablierten Pflicht zur Meldung entsprechender Sachverhalte sowie zur Abfrage der Informationen aus dem Zentralregister im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vor einer Vergabeentscheidung um eine Sanktionsmöglichkeit ergänzt werden. Diese würde es ermöglichen, alle o.g. Stellen sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafver-

¹⁰

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&uql_nr=20020&bes_id=6824&aufgehoben=N&menu=1&sg=#det268854.

¹¹ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruption, abrufbar unter: http://www.polizei-nrw.de/artikel_101.html.

folgungsbehörden, die ihrer Melde- bzw. Abfragepflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren.

Eine Melde- bzw. Abfragepflicht ist erst dann effektiv, wenn sie bei grundloser Verweigerung durch die entsprechenden Stellen effektiv durchgesetzt werden kann. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass alle betroffenen Stellen alle Voraussetzungen dafür schaffen werden, den Melde- und Abfragepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Die Pflichten, die sich aus einem Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene ergeben, sind durch die Vorgesetzten und die Rechts- und Fachaufsicht zu kontrollieren. Zudem sind Verstöße durch diese zu sanktionieren, was ebenfalls in einem Korruptionsregister-Gesetz auf Bundesebene geregelt und statuiert werden sollte.

5. Auch sollten entgegen § 5 Abs. 1, S. 2 Korruptionsregister-Gesetzesentwurf grundsätzlich Unternehmen und nicht einzelne Personen in das Korruptionsregister eingetragen werden. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass eine einzelnen Personen – unabhängig von ihrer Funktion im Unternehmen – gehandelt, das Unternehmen selbst allerdings einen Vorteil aus dieser Tat gezogen hat.

Wenn somit ein Verstoß gegen geltendes Recht durch eine Person im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises zumindest mit dem Ziel erfolgt ist, dem Unternehmen hierdurch einen wettbewerbswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist dem Unternehmen an sich das Handeln des Mitarbeiters zuzurechnen. Damit ist folglich das Unternehmen und nicht der handelnde Mitarbeiter in das Korruptionsregister einzutragen.

Dem Unternehmen ist ein Entlastungsnachweis dahingehend aufzuerlegen, dass ihm durch das Handeln des Mitarbeiters bspw. kein Vorteil entstanden ist, oder aber dass bspw. im Vorfeld der Tat Strukturen geschaffen und gelebt worden sind, um solche Fälle im Unternehmen effektiv zu verhindern, um eine Eintragung des Unternehmens zu verhindern und eine Eintragung der handelnden Person ermöglichen zu können. Dies käme auch einer legitimen Ausweitung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen – wie aktuell in der Diskussion – entgegen.¹²

6. Des Weiteren sollte die Einrichtung eines Hinweisgebersystems in einem zentralen Korruptionsregistriergesetz auf Bundesebene zur Meldung von Korruptionsvorwürfen vorgesehen werden. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen (Einrichtung einer Hotline beim LKA¹³ seit dem 1.04.2004) bestätigen, dass ein Hinweisgebersystem durchaus ein effektives Mittel im Kampf gegen Korruption darstellt.

Zwar ist auch in Nordrhein-Westfalen zunächst Skepsis hinsichtlich der zu erwartenden Hinweise angemeldet worden, allerdings hat sich diese im Nachhinein nicht bestätigt. In Nordrhein-Westfalen wurden 44,62 % aller eingegangenen Hinweise durch die spezialisierten Beamten als hinreichend strafrechtlich relevant eingestuft und haben sich damit als werthaltig herausgestellt. Die verbleibenden 55,38 % der Hinweise stellten sich hingegen als nicht werthaltig heraus.¹⁴ Angesichts der dennoch hohen strafrechtlichen Relevanz

¹² Vgl. Beschluß der Justizministerkonferenz, 15.11.2012, abrufbar unter: http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2012/herbstkonferenz12/II_1.pdf.

¹³ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität, http://www.polizei-nrw.de/artikel_101.html.

¹⁴ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität, http://www.polizei-nrw.de/artikel_101.html.

der eingegangenen Hinweise sollte die Etablierung eines Hinweisgebersystems im Rahmen eines Korruptionsregister-Gesetzes auf Bundesebene angestrebt werden.

7. Zudem sollte im Rahmen des Korruptionsregister-Gesetz-Entwurfs klarer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Löschung gem. § 5 Abs. 6 Korruptionsregister-Gesetz-Entwurf aus dem Korruptionsregister aufgrund einer durchgeführten „Selbstreinigungsmaßnahme“ – vor Ablauf einer Regel-Eintragungsfrist von 5 Jahren – möglich sein soll.

Es sollte zudem eine zentrale Stelle etabliert werden, gegenüber der die Eingetragenen die Erfüllung der Voraussetzungen auf eine vorzeitige Löschung darzulegen haben. Ausschließlich diese zentrale Stelle sollte anschließend die Erfüllung der Voraussetzungen inhaltlich und nach einheitlich vordefinierten Standards prüfen und über die vorzeitige Löschung aufgrund einer wiederhergestellten Zuverlässigkeit entscheiden. Eine solche Stelle könnte bspw. bei der zentralen Informationsstelle bei dem BAFA eingerichtet werden. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass alle Ersuche auf vorzeitige Löschung nach einheitlichen Standards geprüft und auf Basis einer einheitlichen sowie transparenten Tatsachenbasis beschieden werden können.

8. Schließlich ist eine gute personelle Ausstattung der Informationsstelle grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass die Anfragen der Verpflichteten zeitnah und effektiv bearbeitet und beantwortet werden können.

Fazit:

Wirtschaftskriminalität und Korruption stellen eine Bedrohung der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft dar. Sie beeinträchtigen u.a. den fairen und freien Wettbewerb und führen dazu, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet. Dem kann u.a. mit der Einführung eines Korruptionsregisters auf Bundesebene wirksam entgegengewirkt werden.

Berlin/Köln, den 04. Februar 2013

Dr. Christian Lantermann für Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dies ist nur möglich, wenn Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen gebildet werden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.

Dr. Christian Lantermann ist Leiter der AG Vergabewesen/Zentralregister von Transparency International Deutschland. Er hat am Lehrstuhl von Professor Dr. iur. Martin Burgi zum Thema „Vergaberegister – Ein rechtmäßiges und effektives Mittel zur Korruptionsbekämpfung?“ promoviert.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz)

Kurzzusammenfassung:

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. (TI Deutschland) begrüßt den lediglich in wenigen Punkten optimierungsbedürftigen Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein bundesweites Korruptionsregister einzuführen. Dieses bundesweite Korruptionsregister würde eine Bündelungswirkung in Bezug auf die bereits auf Landesebene etablierten Insellösungen darstellen und damit einen erforderlichen und längst überfälligen Beitrag zur effektiven Korruptionsbekämpfung im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Bundesebene leisten.

Wirtschaftskriminalität und Korruption stellen eine Bedrohung der wesentlichen Grundlagen unserer Gesellschaft dar. Sie beeinträchtigen u.a. den fairen und freien Wettbewerb und führen dazu, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Einrichtungen schwindet.

Zudem ist festzustellen, dass die durch Wirtschaftskriminalität/Korruption verursachten materiellen und immateriellen (u.a. Reputations-)Schäden beträchtlich sind (Gesamtschaden durch „Wirtschaftskriminalität“ in 2010 in Höhe von insgesamt 4,65 Mrd. EURO; Gesamtschaden durch „Korruption“ in 2011 in Höhe von 276 Millionen EURO, wobei diesbezüglich zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die durch Erlangung von Aufträgen verursachten finanziellen Schäden nur sehr vage darstell-/abschätzbar sind). Dies verdeutlicht den Handlungsdruck dahingehend, wirksame Maßnahmen ergreifen zu müssen, um die finanziellen Interessen der öffentlichen Hand bzw. der Steuerzahler wirksam vor Wirtschaftskriminalität und Korruption schützen zu können.

Vor diesem Hintergrund haben bspw. die EU-Kommission als auch einzelne Bundesländer reagiert, indem die EU-Kommission eine zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) etabliert hat und einzelne Bundesländer ein Korruptionsregistergesetz bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz auf Landesebene erlassen haben, um u.a. der Korruption im öffentlichen Vergabewesen wirksam entgegenzutreten zu können.

Fazit:

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen der Bundesländer mit den jeweilig erlassenen Gesetzen ist TI Deutschland überzeugt, dass ein zentrales und bundesweit einheitliches Korruptionsregister-Gesetz ein wichtiges, ergänzendes nationales Regelwerk zur ZAD der EU-Kommission in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung/-prävention im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge darstellt.

Das Ziel, Korruption auch im Bereich des öffentlichen Vergabewesens vollumfassend und einheitlich zu bekämpfen, kann dauerhaft sowie effektiv nur durch ein bundesweit gültiges Korruptionsregistergesetz erreicht werden.

Es ist an der Zeit, dass der Bund seiner Verantwortung in diesem Bereich gerecht wird.

Berlin/Köln, 04. Februar 2013

Dr. Christian Lantermann für Transparency International Deutschland e.V.